# EHRENSATZUNG

der Gemeinde Strotzbüsch

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Strotzbüsch hat aufgrund des § 24 der GemO in der Sitzung am 14.10.2015 folgende Ehrensatzung beschlossen:

### § 1 Alters- und Ehejubiläen

- Aus Anlass des Altersjubiläums erhalten Bürgerinnen und Bürger von Strotzbüsch zum 80., 85., 90. und allen darauffolgenden Geburtstagen ein Grußschreiben und ein Präsent im Wert von 20.00 €
- 2. Aus Anlass des Ehejubiläums erhalten Bürgerinnen und Bürger von Strotzbüsch zur:

Goldenen Hochzeit
Diamantenen Hochzeit
Eisernen Hochzeit
Kronjuwelen Hochzeit
Grußschreiben und 1 Präsent im Wert von 50,00 €
Grußschreiben und 1 Präsent im Wert von 50,00 €
Grußschreiben und 1 Präsent im Wert von 50,00 €
Grußschreiben und 1 Präsent im Wert von 50,00 €

3. Die Ehrung erfolgt seitens der Gemeinde durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter

## § 2 Begrüßung von Neubürgern

1. Neubürger werden vom Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter mit einem Grußschreiben persönlich begrüßt.

### § 3 Glückwünsche bei Eheschließungen und Geburten

- 1. Bei Eheschließungen übersendet der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter einen Glückwunsch.
- 2. Bei Geburten übersendet der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter einen persönlichen Glückwunsch und ein Willkommensgruß im Wert von 50,00 €

#### § 4 Ehrung von Ratsmitgliedern bei freiwilligem Ausscheiden

1. Ratsmitglieder erhalten nach einer Ratstätigkeit von:

5 Jahren 1 Urkunde und 1 Präsent im Wert von 50,00 € 10 Jahren 1 Urkunde und 1 Präsent im Wert von 50,00 € und mehr Jahren und 1 Wappenteller aus Zinn ca. 23 cm

- 2. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: Herr / Frau ..... hat sich durch ......-jährige Tätigkeit als Ratsmitglied um die Ortsgemeinde Strotzbüsch verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm / ihr deshalb mit Beschluss vom .... in dankbarer Anerkennung die Verdiensturkunde verliehen.
- 3. Der Wappenteller hat folgenden Wortlaut: Herr / Frau ..... In dankbarer Anerkennung für ...... -jährige Tätigkeit als Ratsmitglied für die Ortsgemeinde Strotzbüsch

### § 5 Ehrung von Ortsbürgermeistern

1. Ortsbürgermeister erhalten nach einer Amtszeit von:

5 Jahren 1 Urkunde und 1 Wappenteller aus Zinn ca. 23 cm 10 Jahren 1 Urkunde, ein Präsent im Wert von 75,00 € und

1 Wappenteller aus Zinn ca. 23 cm

15 Jahren 1 Urkunde, ein Präsent im Wert von 100,00 € und

und mehr Jahren das Ehrenwappen in Edelzinn ca. 30 cm

- 2. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: Herr / Frau ..... hat sich durch .....-jährige Tätigkeit als Ortsbürgermeister um die Ortsgemeinde Strotzbüsch in besonderer Weise verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm / ihr deshalb mit Beschluss vom .... in dankbarer Anerkennung für überragendes ehrenamtliches Engagement die Verdiensturkunde verliehen.
- 3. Der Wappenteller hat folgenden Wortlaut: Herr / Frau ..... In dankbarer Anerkennung für .... -jährige Tätigkeit als Bürgermeister für die Ortsgemeinde Strotzbüsch
- 4. Das Ehrenwappen hat folgenden Wortlaut: Herr / Frau...... In dankbarer Anerkennung für ..... -jährige überragendes ehrenamtliches Engagement als Bürgermeister für die Ortsgemeinde Strotzbüsch

#### § 6 Ehrungen für Vereinsvorsitzende, Wehrführer und Dirigenten

1. Vereinsvorsitzende, Wehrführer und Dirigenten erhalten nach einer Tätigkeit von:

10 Jahren 1 Urkunde und 1 Wappenteller aus Zinn ca. 23 cm

bis 24 Jahren

25 Jahren 1 Urkunde und 1 Ehrenwappen aus Edelzinn ca. 30 cm

und mehr Jahren

2. Die Wahl der Ehrungen erfolgt durch den Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Hierzu bedarf es eines Ratsbeschlusses mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates. Vorschlagsberechtigt sind der Ortsbürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Die Ehrungen übernimmt der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Ratsmitglieder.

## § 7 Ernennung zum Ehrenbürger

- 1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- 2. Die Wahl erfolgt durch den Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Bei der Wahl müssen 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustimmen. Vorschlagsberechtigt sind der Ortsbürgermeister und die Ratsmitglieder.
- 3. Die Ernennung zur Ehrenbürgerin / zum Ehrenbürger ist unter Übergabe der Verleihungsurkunde und dem Ehrenwappen im Rahmen einer zu diesem Anlass feierlichen Form durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter zu vollziehen.
- 4. Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Die Unwürdigkeit kann sich aus dem Verhalten im persönlichen, sittlichen oder gesellschaftlichen Leben, sowie aus einer Verletzung der Pflichten als Bürger ergeben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung.

### § 8 Vereinsjubiläum

Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Strotzbüsch kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Über die Art und Höhe der Jubiläumsgabe entscheidet der Gemeinderat.

## § 9 Trauerbekundung

Bei Todesfällen erhalten die nächsten Angehörigen der/ des Verstorbenen eine Beileidsbekundung.

## § 10 Kranzniederlegung und Nachrufe

- 1. Am Grab folgender Persönlichkeiten wird ein Kranz niedergelegt und ein Nachruf im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun und im Trierischen Volksfreund veröffentlicht:
- 2. Ortsbürgermeister, ehemalige Ortsbürgermeister, amtierendes Ratsmitglied, ehemalige Ratsmitglieder mit mindestens dem Wappenteller in Zinn und Pfarrer, die in der Ortsgemeinde tätig waren. Vereinsvorsitzende, Wehrführer und Dirigenten (ab einer Tätigkeit von 10 Jahren).

# § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strotzbüsch, den 14.10.2015

Ortsgemeinde Strotzbüsch

Emil Maas Ortsbürgermeister